

OLG Zweibrücken

§ 153 StVollzG (Verlegung in ein anderes Bundesland)

Soweit die Landesjustizverwaltung keine Regelung im Sinne von § 153 StVollzG getroffen hat, ist der Leiter der Anstalt, in der die Strafe vollzogen wird, für die Verlegungsentscheidung originär zuständig. Dies gilt auch dann, soweit es sich um eine Verlegung in ein anderes Bundesland handelt.

Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken, Beschluss vom 5. Juli 2011 – 1 Ws 53/11 (Vollz)

Gründe:

Der Verurteilte verbüßt für die Staatsanwaltschaft Frankenthal (Pfalz) eine Freiheitsstrafe.

Mit Schreiben vom 21. November 2010, welches sich nicht in der Akte befindet, beehrte der Verurteilte abweichend vom Vollstreckungsplan die Verlegung in die JVA Y.

Der Leiter der JVA X wies das Gesuch des Verurteilten mit Bescheid vom 07. Dezember 2010 mit der Begründung zurück, dass die Voraussetzungen zur Verlegung eines Gefangenen in eine andere als die im Vollstreckungsplan vorgesehene und zuständige Vollzugsanstalt gem. § 8 Abs. 1 Nrn. 1 oder 2 StVollzG nicht vorliegen.

Hiergegen beantragte der Verurteilte mit Schriftsatz seines Verteidigers vom 13. Dezember 2010, eingegangen beim Landgericht Frankenthal (Pfalz) am 15. Dezember 2010, die gerichtliche Entscheidung nach § 109 StVollzG mit der er die Verpflichtung der JVA X erstrebt, einer Verlegung in die JVA Y zuzustimmen und die erforderliche Zustimmung

der aufnehmenden JVA zu betreiben. Die Vollstreckungskammer des Landgerichts Frankenthal (Pfalz) hat durch Verfügung vom 15. Dezember 2010 die JVA Frankenthal (Pfalz) zur Stellungnahme unter Hinweis auf die Rechtsauffassung der Kammer in einer anderen vergleichbaren Sache aufgefordert, wonach für die Verlegung eines Verurteilten in die JVA eines anderen Bundeslandes die Entscheidung der obersten Vollzugsbehörde des Landes (das Ministerium der Justiz) herbeizuführen sei (§ 26 Abs. 2 Satz 3 StrafvollstrO, § 151 StVollzG). Die Anstalt, in der sich der Verurteilte befinde, wirke zwar mit, treffe jedoch keine eigene Entscheidung nach § 109 StVollzG. Soweit gleichwohl eine Entscheidung ergehen würde, sei diese aufzuheben. Dem Verteidiger des Verurteilten wurde eine Abschrift der Mitteilung übersandt.

Der Leiter der X trat dieser Auffassung in seiner Stellungnahme vom 07. Januar 2011 entgegen. Er sei gem. § 152 StVollzG in Verbindung mit der Landesverordnung über den Vollzugsplan vom 19.11.1976 (aktuelle Fassung) örtlich und sachlich für den Vollzug der von dem Verurteilten zu verbüßenden Freiheitsstrafe zuständig. Das Verlegungsbegehren sei demgemäß nach § 8 Abs. 1 Ziffer 1 StVollzG verbeschieden worden. Er sei für die Verbescheidung des Verurteilten auch zuständig gewesen. Die Landesjustizverwaltung habe vom Entscheidungsvorbehalt des § 153 StVollzG keinen Gebrauch gemacht. Lediglich in den Fällen, in denen die Vollzugseinrichtung eine Verlegung in Abweichung des Vollstreckungsplans bejahe, bestehe ein Zustimmungsvorbehalt des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz. Dieser Vorbehalt sei gesetzlich nicht normiert, sondern rein verwaltungsintern zu betrachten. Zudem sei § 26 Abs. 2 Satz 3 StrafvollstrO wegen der spezialgesetzlichen Regelung des § 8 Abs. 1 Ziffer 1 StVollzG nicht anwendbar. Der Verurteilte hat durch Schreiben seines Verteidigers vom 17. Januar 2011, eingegangen beim Landgericht Frankenthal (Pfalz) am 19. Januar 2011, hilfs-

weise für den Fall, dass der Leiter der JVA sachlich nicht für den Verlegungsantrag zuständig wäre, die Aufhebung des Bescheides der JVA X vom 07. Dezember 2010 beantragt.

Mit Beschluss vom 26. Januar 2011 hat die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Frankenthal (Pfalz) unter Beibehaltung ihrer Rechtsauffassung auf den Hilfsantrag des Verurteilten den Bescheid der JVA X vom 07. Dezember 2011 aufgehoben und die Kosten des Verfahrens einschließlich der notwendigen Auslagen des Verurteilten der Landeskasse auferlegt. Es bedürfe bei der Abweichung vom Vollstreckungsplan durch Verlegung in ein anderes Bundesland stets der Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde und daran anschließend der Einigung der obersten Vollzugsbehörden beider Länder. Dies sei das Ministerium der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz. Den Justizvollzugsanstalten käme dabei keine eigene Entscheidungskompetenz zu. Im Interesse eines effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG verkürze sich damit auch der Klageweg.

Hiergegen hat der Leiter der X mit Schreiben vom 25. Februar 2011 Rechtsbeschwerde eingelegt und die Verletzung materiellen Rechts gerügt.

II.

Die Rechtsbeschwerde des Leiters der X ist zulässig. Der Leiter einer Vollzugsanstalt ist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde befugt. Das Beteiligungsrecht der zuständigen Aufsichtsbehörde im Verfahren vor dem Senat (§ 111 Abs. 2 StVollzG) steht dem angesichts der klaren Regelung in § 111 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG nicht entgegen. Die Rechtsbeschwerde ist auch form- und fristgerecht eingelegt und in gleicher Weise begründet worden (§ 118 StVollzG).

Auch die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG sind erfüllt. Die Nachprüfung der Entscheidung ist zur Sicherung einer

einheitlichen Rechtsprechung geboten. Die Rechtsbeschwerde hat mit der Sachrüge vorläufig Erfolg und führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und Zurückverweisung an die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Frankenthal (Pfalz).

Entgegen der Auffassung der Strafvollstreckungskammer ist nicht das Ministerium der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz sondern der Leiter der JVA X für die in Rede stehende Verlegungsentscheidung in die JVA Y zuständig.

Die Ablehnung des Antrags auf Verlegung eines Strafgefangenen in den Strafvollzug eines anderen Bundeslandes abweichend vom Strafvollstreckungsplan nach § 8 StVollzG durch den Leiter der Justizvollzugsanstalt, stellt eine Maßnahme auf dem Gebiet des Strafvollzuges dar. Insofern handelt es sich nicht nur um einen verwaltungsinternen Vorgang, sondern um eine selbstständig anfechtbare Maßnahme (vgl. KG, Beschluss vom 10.01.2007 - 4 VAs 47/06; Thüringer Oberlandesgericht, 1. Strafsenat, Beschluss vom 23.02.2005 - 1 VAs 1/05; Brandenburgisches Oberlandesgericht, 2. Strafsenat, Beschluss vom 28.08.2003 - 2 VAs 6/03; jeweils zitiert nach juris).

Dem Leiter der JVA X kommt hinsichtlich der Überprüfung der Voraussetzungen der Verlegung des Strafgefangenen in die Justizvollzugsanstalt Y abweichend vom Vollstreckungsplan eine originäre Entscheidungskompetenz zu. Das Ministerium der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz als fachlich zuständiges Ministerium hat sich die Entscheidung über den Verlegungsantrag nach §§ 152, 153 StVollzG, § 26 StrVollstrO nicht vorbehalten.

Zutreffend geht die Strafvollstreckungskammer zwar davon aus, dass es bei einer Abweichung vom Vollstreckungsplan grundsätzlich der Zustimmung der höheren Vollzugsbehörde bedarf (§ 26 Abs. 2 S. 1 StrVollstrO) und eine Einigung der obersten Vollzugsbehörden

beider Länder erforderlich ist, soweit die Verlegung in eine Vollzugsanstalt eines anderen Bundeslandes veranlasst werden soll (§ 26 Abs. 2 S. 3 StrVollstrO). Dies setzt jedoch voraus, dass zuvor der Leiter der JVA in der sich der Strafgefangene befindet eine solche Verlegung befürwortet.

Die Landesjustizverwaltung kann sich zwar gemäß § 153 StVollzG Entscheidungen über Verlegungen vorbehalten oder sie einer zentralen Stelle übertragen. Die Vorschrift ergänzt dabei die Regelung in § 152 StVollzG, wonach die Landesjustizverwaltung die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten in Form eines Vollstreckungsplans regelt (vgl. Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal (zit.: Koepsel), StVollzG, 5. Aufl. 2009, § 153, Rdnr. 1; Arloth, StVollzG, 3. Aufl., § 153, Rdnr. 1). Unabhängig davon, dass § 153 StVollzG lediglich Verlegungen innerhalb eines Bundeslandes betrifft, hat das Ministerium der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz, als fachlich zuständiges Ministerium, von dem Entscheidungsvorbehalt des § 153 StVollzG keinen Gebrauch gemacht sondern nur einen Zustimmungsvorbehalt normiert, der lediglich in den Fällen, in denen der Leiter der Justizvollzugsanstalt eine Verlegung aus den Gründen des § 8 StVollzG bejaht, besteht.

Soweit aber die Landesjustizverwaltung keine Regelung im Sinne von § 153 StVollzG getroffen hat, ist der Leiter der Anstalt, in der die Strafe vollzogen wird, für die Verlegungsentscheidung originär zuständig. Dies gilt auch dann, soweit es sich um eine Verlegung in ein anderes Bundesland handelt (vgl. Calliess/Müller/Dietz, StVollzG, 11. Aufl., § 153, Rdnr. 2; OLG Stuttgart, Beschluss vom 19.09.1996-4 Ws 111/96, zitiert nach juris).

Damit steht § 8 Abs. 1 S. 2 StVollzG in der noch geltenden Fassung der Landesverordnung über den Vollstreckungsplan Rheinland-Pfalz vom 19. November 1976 (Abweichen vom Vollstreckungs-

plan) in Einklang, wonach Verlegungen in Abweichung von diesem Vollstreckungsplan der Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums bedürfen (§§ 152, 153 StVollzG, 26 StrVollstrO). Einer Zustimmung bedarf es aber nur in den Fällen, in denen die Landesjustizverwaltung nicht selbst die Entscheidung trifft.

Diese Auslegung hat das Ministerium der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 23. März 2011 bestätigt. Der Leiter der JVA sei originär zur Entscheidung darüber zuständig, ob der Gefangene in eine Justizvollzugsanstalt eines anderen Bundeslandes verlegt werden solle. Die Aufsichtsbehörde sei daher nur mit dem Verlegungsantrag befasst, soweit der Leiter der JVA dem Antrag zustimmt. Nicht hingegen - wie vorliegend - wenn er ihn ablehne.

Die Ablehnung des Verlegungsantrages durch den Leiter der JVA X ist daher nicht ein verwaltungsinterner Vorgang, sondern vielmehr eine selbstständig anfechtbare Maßnahme. Der Leiter der JVA X war daher entgegen der Auffassung der Strafvollstreckungskammer nicht gehalten, den Vorgang zur Entscheidung dem Justizministerium vorzulegen.

Die angefochtene Entscheidung ist gemäß § 119 Abs. 4 StVollzG aufzuheben. Da die Strafvollstreckungskammer sich nicht mit den Gründen der von der Justizvollzugsanstalt vorgenommenen Ablehnung der Verlegung eines Gefangenen in eine andere als die im Vollstreckungsplan vorgesehene und zuständige Vollzugsanstalt gem. § 8 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG auseinandergesetzt. Die Sache ist daher gemäß § 119 Abs. 4 Satz 3 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats zur neuen Entscheidung, auch über die Kosten der Rechtsbeschwerde, an die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Frankenthal (Pfalz) zurückzuverweisen.